

VG 23 X 2.07



Verkündet am 19. September 2007

Valentin
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -
Gebäude 2 a, Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 23. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wiekenberg,
die Richterin am Verwaltungsgericht Böhme,
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann,
die ehrenamtliche Richterin Taube und
den ehrenamtlichen Richter Schuster

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin ist am 1975 in Teheran geboren und iranische Staatsangehörige. Sie begehrt die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Am 8. Dezember 2005 meldete sich die Klägerin in Berlin als Asylantragstellerin und gab an, am gleichen Tag per LKW von der Türkei über Bosnien kommend nach Deutschland eingereist zu sein.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 10. Januar 2006 bestätigte die Klägerin diese Angabe und ergänzte, den Iran auf dem Landweg zur Türkei illegal verlassen zu haben, und schließlich von Sarajewo auf einem LKW versteckt in fünf bis sieben Tagen nach Deutschland gereist zu sein. Zu ihren Fluchtgründen gab sie im Wesentlichen an, dass sie schon an der Universität Probleme wegen ihrer homosexuellen Veranlagung gehabt habe und deswegen relegiert worden sei. Sie habe seit 1997 eine intime Beziehung zu ihrer Freundin, die in Teheran eine eigene Wohnung gehabt habe. Anlässlich einer Geburtstagsparty dieser Freundin seien sie beide, als sie zusammen im Bett gelegen hätten, sowie die weiteren Geburtstagsgäste, die jedoch - bis auf eine Person - von ihrer lesbischen Beziehung nichts gewusst hätten, festgenommen und auf das Polizeirevier verbracht worden. Vermutlich hätten die Nachbarn die Polizei verständigt, weil es Musik und Alkohol gegeben habe. Durch Einflussnahme eines Cousins des Vaters, der General sei, sei am nächsten Tag ihre Flucht während der Überführung vom Polizeirevier zur Sittenbehörde „Monkerat“ arrangiert worden. Sie sei sofort zu einem Freund ihres Vaters nach [] gefahren, wo sie sich etwa eine Woche bis zur endgültigen Flucht aus dem Iran aufgehalten habe. Sie reichte dem Bundesamt im Verlauf des Verfahrens diverse Dokumente ein, u.a. an sie gerichtete Vorladungen und ein Urteil des Revolutionsgerichtes vom 11. März 2006, mit dem sie u.a. wegen des Tatvorwurfs unsittlicher außerehelicher Beziehungen in Abwesenheit zum Tode durch Steinigung verurteilt wurde.

Durch Bescheid vom 20. Dezember 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich und Abschiebehindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in den Iran an. Zur Begründung führte es aus, ein Asylanspruch bestehe offen-

sichtlich nicht, da die Klägerin auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat eingereist sei. Im Übrigen sei die Klägerin unglaubwürdig, das Vorbringen sei erfunden und sie habe gefälschte Unterlagen eingereicht, wie die vom Auswärtigen Amt eingeholte Auskunft vom 20. Oktober 2006 ergeben habe, die u.a. auf von in Teheran durchgeführten Recherchen bei der Mutter der Klägerin basiere.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie hat ergänzend vorgetragen, dass die bei der Mutter in Teheran durchgeführten Ermittlungen nicht aussagekräftig seien. Es liege auf der Hand, dass die Mutter fremden Personen keine die Homosexualität der Tochter betreffende Auskünfte erteile. Im Übrigen sei die Auskunft nicht verwertbar, weil Zeugenbefragungen allenfalls im Wege eines Rechtshilfeersuchens durchgeführt werden könnten. Außerdem fehle dem Auswärtigen Amt die notwendige Kompetenz, um über die Echtheit von iranischen Dokumenten zu befinden. Unabhängig vom Vorfluchtgeschehen drohe der Klägerin jedenfalls wegen ihrer irreversiblen Homosexualität im Falle der Rückkehr in den Iran schwere Verfolgung, zumal über ihren Fall eingehend in der Presse berichtet worden sei. Außerdem habe einer ihrer Onkel gedroht, er werde sie umbringen, da sie Schande über die Familie gebracht habe.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht die Klägerin persönlich angehört. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Der Klägerin beantragt,

- die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Dezember 2006 zu verpflichten,
- a) die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen,
 - b) festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
 - c) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Asyl- und Ausländerakte der Klägerin verwiesen, die vorgelegen haben - und soweit wesentlich - Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat weder Anspruch auf Gewährung politischen Asyls noch kommen Feststellungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Betracht.

Asylrechtlichen Schutz nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießt in der Bundesrepublik Deutschland nur derjenige, der in seiner Heimat politisch verfolgt wird. Dem Asylgrundrecht liegt die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, dass kein Staat das Recht hat, Leib, Leben, die persönliche Freiheit oder gleichrangige Freiheits- und Menschenrechte des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in der politischen Überzeugung des Betroffenen, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (BVerfGE 80, S. 315 [333]; BVerwGE 67, 184 [185 f.]; 80, 321 [324]).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes und des politischen Charakters der Verfolgung deckungsgleich. Jedoch erfasst der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, sofern der Herkunftsstaat zum Schutz nicht in der Lage oder willens ist.

Asylrechtlicher Schutz nach Art. 16 a GG kann schon deshalb nicht gewährt werden, weil die Klägerin nach eigenen Angaben auf dem Landweg aus dem Iran aus- und nach Deutschland gereist ist. Gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG wird jedoch nicht als Asylberechtigter anerkannt, wer aus einem so genannten sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Zu diesen Staaten zählen neben allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft die in der Anlage 1 zum Asylverfahrensgesetz bezeichneten Länder (vgl. Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG). Da in dieser Anlage 1 alle Nachbarstaaten Deutschlands aufgeführt sind, steht fest, dass die Klägerin aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist.

Auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass sich die von der Klägerin als fluchtauslösend geschilderten Ereignisse im Iran nicht zugetragen haben.

Die Klägerin hat bereits unglaubliche und ungereimte Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen gemacht. Ihr kann nicht abgenommen werden, dass sie nach Abbruch ihres Französischstudiums aufgrund Exmatrikulation durch die Freie Universität Teheran im Jahr 2000 keinen beruflichen Tätigkeiten nachgegangen und von ihren Eltern unterhalten wurde, denn ausweislich der von ihr eingereichten Heiratsurkunde vom 2. Juni 2005 war sie zu diesem Zeitpunkt Beamtin. Auch die Erklärungen zur zweimaligen Heirat sind zum Teil widersprüchlich oder erscheinen verfahrensangepasst. So gab die Klägerin anlässlich ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 10. Januar 2006 an, ihren derzeitigen Ehemann am 2. Juni 2005 geheiratet zu haben. Von einer bereits früher erfolgten Heirat nebst anschließender Scheidung von ihm erwähnte sie nichts. Soweit sie dies in der mündlichen Verhandlung damit zu erklären suchte, dass sie lediglich Fragen beantwortet und an weiteren Ausführungen gehindert worden sei, vermag das nicht zu überzeugen. Vielmehr belegt die Aufnahme ihrer Erklärung zum Geburtsdatum ihres Ehemannes in das Protokoll des Bundesamtes, dass die Klägerin eingehende Ausführungen zu den Fragen machen konnte und diese auch protokolliert wurden. Auch nach Rückübersetzung wurde der Klägerin Gelegenheit gegeben, Ergänzungen oder Berichtigungen vorzunehmen. Im Übrigen erübrigten sich die Ausführungen zur ersten Eheschließung und anschließender Scheidung auch nicht im Hinblick auf die dem Bundesamt eingereichte Heiratsurkunde, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung meinte, denn diese lag zum Zeitpunkt der Befragung der Klägerin dort noch gar nicht vor. Vielmehr spricht dieses Verhalten der Klägerin dafür, dass sie die erste Eheschließung und Scheidung bewusst verschwiegen hat, weil diese Tatsache und die nochmalige Heirat desselben Mannes Zweifel an ihrer Homosexualität hätten begründen können. Dass sie nicht bei der Wahrheit bleibt, zeigen auch ihre Ausführungen über die Gründe der zweiten Heirat am 2. Juni 2005. Die Klägerin hat beim Bundesamt erklärt, ihr Mann, der über ihre Homosexualität informiert gewesen sei, und diese wie eine Krankheit betrachtet habe, habe ihr helfen und sie heilen wollen. Sie habe ihn wegen ihrer Eltern geheiratet, die angenommen hätten, sie habe sich geändert; es sei eine Befreiung gewesen. Im gerichtlichen Verfahren hat die Klägerin sodann eine Erklärung eingereicht, die von ihrem Vater stammen soll und in der die Gründe der zweimaligen Vermählung hiervon abweichend dargestellt werden, indem es heißt: „Wir hatten gezwungen zu heiraten, was mir im Nachhinein leid tut, aber dadurch wollte

ich andere Leute wissen lassen, dass ... „normal“ ist. Diese Heirat wurde im Standesamt „vollzogen und sie blieb weiterhin bei uns zu Hause wohnen. ... Erneut musste (ohne Wissen der Eltern) ihren Mann heiraten, da er ihr drohte und sie terrorisierte. Als der Mann mitbekam, dass ... aus dem Iran weg war, drohte und schließlich prahlte er bei ihrer Schwester und Vater, dass er ... erneut geheiratet hatte.“ Die Klägerin, die hiervon beim Bundesamt nichts erwähnt hatte, hat sich den Ausführungen ihres Vaters anpassend sodann in der mündlichen Verhandlung behauptet, es sei zur zweiten Eheschließung mit ihm gekommen, weil er erfahren gehabt habe, dass sie lesbisch sei und ihr gedroht habe, dies öffentlich zu machen. Er habe auf diese Weise die zweite Eheschließung erzwungen. Die Gründe hierfür könne sie sich nicht erklären. Sie habe nie mit ihm darüber gesprochen, habe sich jedoch im Nachhinein überlegt, dass ihr Ehemann vielleicht auch homosexuell sei. Diese Angaben stehen im Widerspruch zu denen beim Bundesamt und können auch nicht überzeugen. Wenn beide Partner homosexuell gewesen wären und die Eheschließungen zum Schein für Dritte gedacht gewesen wären, hätte es mehr als nahe gelegen, sich darüber zu verständigen. Es wäre unter diesen Umständen auch plausibler gewesen, gemeinsam eine Wohnung zu beziehen, statt jeweils – wie behauptet – bei den Eltern zu wohnen. Die angeblich sie nicht interessierende bzw. durch erneute Heirat erzwungene Beziehung zu ihrem Ehemann kann der Klägerin auch nicht abgenommen werden, weil sie beim Bundesamt erklärt hat, sie habe seit ihrer Einreise nach Deutschland etwa einen Monat zuvor ein- bis zweimal telefonischen Kontakt zu ihrem Ehemann gehabt. Wenn sie tatsächlich von ihrem Mann im Iran unter Druck gesetzt worden wäre, hätte es sich aufgedrängt, ihren Verbleib nicht offen zu legen und jeden Kontakt mit ihm zu meiden. Überdies muss die Klägerin sich während des Verwaltungsverfahrens die Originalheiratsurkunde von ihrem Ehemann in Teheran besorgt haben, da sie am 10. Januar 2006 gegenüber dem Bundesamt erklärt hat, sie könne die Urkunde nicht vorlegen, die im Besitz ihres Ehemannes sei. Bereits am 14. Februar 2006 hat sie sie dem Bundesamt eingereicht, was darauf schließen lässt, dass ihr Ehemann sie ihr unverzüglich zugeschickt hat. Dieses kooperative Verhalten ihr gegenüber ist nicht zu vereinbaren mit der Version der Klägerin, dass der Ehemann sie mit Drohungen zur erneuten Heirat gezwungen habe. Plausible Erklärungen der Klägerin für das wiederholte Eingehen der Ehe mit einem Mann angesichts ihrer Homosexualität fehlen daher.

Ebenfalls fehlt es an nachvollziehbaren Erklärungen dafür, dass die Klägerin sich ihren Pass und das Original Shenanameh nicht aus dem Iran besorgt hat. Insbesondere das Nichtbemühen um den Pass spricht dafür, dass dieser womöglich Eintragungen enthält, die der Verfolgungsgeschichte der Klägerin widersprechen. Das Bundesamt hat die Klägerin am 10. Januar 2006 zur Vorlage dieser Dokumente sowie der von ihr angesproche-

nen Vorladungen und der Heiratsurkunde aufgefordert, worauf die Klägerin am 14. Februar 2006 die Heiratsurkunde und am 23. Februar 2006 das Shenاسnameh in Kopie sowie ihren Führerschein, Vorladungen und ein Schreiben der Teheraner Universität einreichte. Bis auf die Heiratsurkunde hat sich die Klägerin sämtliche Unterlagen, auch die bereits am 10. Januar 2006 beim Bundesamt vorgelegten, von ihrem Vater per Fax bzw. im Original per Brief schicken lassen. Ausgerechnet den Pass, mit dem sie das illegale Verlassen des Irans hätte belegen können, will sich die Klägerin nicht besorgt haben. Soweit sie diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, ihren Eltern seien der Pass und das Shenاسnameh von den iranischen Behörden abgenommen worden, kann ihr das nicht geglaubt werden. Der Klägerin war aufgrund der Aufforderung des Bundesamtes zur Vorlage des Passes sehr wohl die Wichtigkeit des Dokumentes bewusst. Da sie alle sonstigen geforderten Unterlagen einschließlich des Shenاسnameh in Kopie unverzüglich eingereicht hat, ist nicht ersichtlich, warum dies hinsichtlich des Passes nicht möglich gewesen sein sollte, zumal sie zu diesem Zeitpunkt sich nicht auf ein angebliches Einbehalten der Dokumente durch iranische Stellen berufen hat.

Zweifel hat die Kammer auch, dass die Klägerin tatsächlich – wie sie behauptet – eine mehrjährige intime Beziehung zu einer Freundin in Teheran unterhalten hat. Denn in einem solchen Fall ist nicht nachvollziehbar, dass die Klägerin nach eigenen Angaben nach ihrer Flucht aus dem Iran keine Erkenntnisse über den Verbleib ihrer Freundin hat bzw. keine intensiven Versuche unternommen hat, sich über das weitere Schicksal ihrer Partnerin Informationen zu beschaffen, obwohl diese angeblich zusammen mit ihr verhaftet worden sein soll und die Klägerin daher hätte befürchten müssen, dass die Freundin ähnlichen Sanktionen wie sie sie für ihre Person behauptet, ausgesetzt gewesen ist. Das mangelnde Interesse am weiteren Lebensgang dieser Freundin lässt darauf schließen, dass es die intensive intime Beziehung zwischen den beiden Frauen nicht gegeben hat. Alles andere wäre lebensfremd. Ein weiteres Indiz für die Tatsache, dass die Klägerin diese Beziehung nur vorgeschoben hat, ist die Angabe einer falschen Adresse. Nach der vom Bundesamt eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. Oktober 2006 gibt es die von der Klägerin genannte Anschrift nicht, da es in der genannten Straße keine Blöcke bzw. als Blöcke bezeichnete Wohneinheiten gibt. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Auskunft zu zweifeln. Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ihre vorherigen Angaben präzisiert und erklärt hat, die Auskunft sei falsch, da das Auswärtige Amt die Torzufahrt zu der angegebenen Adresse übersehen haben müsse, erscheinen diese Ausführungen verfahrensangepasst, nachdem der Klägerin dieser Teil der Auskunft des Auswärtigen Amtes vorgehalten worden war. Anders ist nicht zu erklären, dass sie im gerichtlichen Verfahren zu diesem Komplex zuvor keine Angaben

gemacht hat, obwohl sie sich mit der Auskunft im Übrigen auseinandergesetzt hatte. Der Einholung einer erneuten Auskunft des Auswärtigen Amtes zur Richtigkeit der Wohnanschrift der Freundin bedurfte es daher schon deshalb nicht. Im Übrigen hätte die Einholung einer weiteren Auskunft die Erledigung des Rechtsstreites verzögert (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Da der Klägerin eine lesbische Beziehung zu der genannten Freundin nicht abgenommen werden kann, ist dem Asylvorbringen im Kernbereich, das heißt der Verhaftung am 14. November 2005 in flagranti mit der Freundin im Bett, bereits die Grundlage entzogen. Im Übrigen ist die Schilderung der Klägerin, sie sei in der Wohnung der Freundin festgenommen worden, weil sie während der Geburtstagsfeier der Freundin, bei der die Sicherheitskräfte wohl wegen des Lärms eingeschritten seien, mit dieser nackt im Bett angetroffen worden sei, lebensfremd. Das Risiko, von den anderen Partyteilnehmern, die – bis auf eine Person – von der homosexuellen Beziehung nichts gewusst haben sollen, überrascht zu werden, wäre ein vernünftiger Mensch nicht eingegangen, zumal die Klägerin und ihre Partnerin, die allein gelebt haben soll, ihre Beziehung zu jeder Zeit innerhalb der Wohnung gefahrlos hätten leben können. Auch unter Berücksichtigung der Behauptung der Klägerin, sie und die anderen Partyteilnehmer seien durch Alkohol- bzw. Drogenkonsum enthemmt gewesen, erscheint die Verhaltensweise nicht nachvollziehbar, zumal gerade durch die lärmintensive Party und den Konsum von Alkohol die Gefahr des Einschreitens der Sicherheitskräfte erhöht war. Unglaublich ist auch die Darstellung der Flucht der Klägerin aus der Polizeigewalt dank bester Beziehungen ihres Vaters und Bestechung. Die Kammer hatte den Eindruck, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung eine angelernte Verfolgungslegende präsentierte, indem sie in exakt gleicher Reihenfolge und fast wortwörtlich ihre beim Bundesamt unterbreitete Version erneut vortrug. Hinzu kommt, dass die von Vertrauensanwälten der deutschen Botschaft in Teheran befragte Mutter der Klägerin gemäß der vom Bundesamt eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. Oktober 2006 deren Angaben nicht bestätigt hat. Die Einwendungen, die die Klägerin insoweit gegen diese Auskunft erhebt, greifen nicht durch. Dass die Mutter der Klägerin den im Auftrag der deutschen Botschaft ermittelnden Personen aus Scham und Angst vor möglichen Repressalien nicht die Wahrheit gesagt haben könnte, erscheint unwahrscheinlich. In diesem Fall wäre zu erwarten, dass die Mutter Auskünfte generell verweigert hätte. Dies hat sie jedoch nicht getan, sondern den vertraulich agierenden Ermittlern über eine kurzzeitige Verhaftung der Klägerin anlässlich einer Feier und Einzelheiten über den persönlichen und beruflichen Werdegang der Klägerin berichtet. Dass die Mutter, wie die Klägerin unter Bezugnahme auf eine Erklärung, die vom Vater stammen soll, über die näheren Umstände der Flucht der Klägerin und ihrer Gründe möglicherweise nicht infor-

miert gewesen sein sollte, erscheint in Anbetracht des Vortrages, dass sie über die Homosexualität der Tochter Bescheid wusste und dass die Eltern sich nach der Flucht der Klägerin durch Wachleute bedroht und beobachtet gefühlt hätten, unwahrscheinlich. Der Verwertung der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. Oktober 2006 steht auch nicht entgegen, dass die Vernehmung der Mutter der Klägerin im Prozess nicht möglich ist. Anders als im Strafprozess, der sich nach den Vorschriften der StPO richtet, findet vorliegend § 98 VwGO Anwendung, der auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist. Danach ist die amtliche Auskunft ein selbständiges Beweismittel, auch wenn sie bereits im Verwaltungsverfahren eingeholt worden ist, und kann den Zeugenbeweis insbesondere dann ersetzen, wenn der Zeuge dem Gericht nicht zur Verfügung steht. Im Asylverfahren gilt dies für all jene Personen, die sich im Land er angeblichen Verfolgung aufhalten.

Gegen den Wahrheitsgehalt des Asylvorbringens der Klägerin spricht überdies die Einreichung zweier Vorladungen und eines Urteils, die zur Überzeugung der Kammer gefälscht sind. Das Auswärtige Amt hat in seiner Auskunft vom 20. Oktober 2006 ausgeführt, dass die genannten Dokumente nicht authentisch sind und hierfür mehrere Gründe angeführt. Das Druckpapier der drei Dokumente finde innerhalb der iranischen Justiz keine Verwendung und das auf allen Dokumenten aufgebrachte Dienstsiegel werde seit mehreren Jahren nicht mehr benutzt, das genannte Aktenzeichen entspreche nicht der Systematik der Justizbehörden. Vorladungen würden dem Betroffenen nicht im Original ausgehändigt. Vorladungen und Urteile würden nicht von den gleichen Personen unterzeichnet. Das Revisionsgericht sei zur Aburteilung der bezeichneten Straftatbestände nicht zuständig. Das Urteil entspreche weder inhaltlich noch im äußeren Erscheinungsbild den Gepflogenheiten der iranischen Justiz. Die Gesamtschau der genannten Gründe rechtfertigt nach Auffassung der Kammer den Schluss, dass Vorladungen und Urteil gefälscht sind. Soweit die Klägerin die Auskunft im Hinblick darauf für unzutreffend hält, dass es unter anderem im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. Juli 2007 auf Seite 9 heißt, dass die Zuständigkeit der Revolutionsgerichte oft sehr weit ausgelegt wird und dass die juristische Kompetenz der religiösen Richter, mit denen die Revolutionsgericht besetzt sind, unzureichend ist, und rügt, das Auswärtige Amt sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Unterschriften auf Vorladungen und Urteil von der gleichen Person stammen, vermag dies durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft nicht zu begründen. Die Unzuständigkeit des Revolutionsgerichtes für die angeführten Delikte ist nur einer von mehreren Gründen, die gegen die Echtheit des Urteils sprechen. Substantiierte Einwendungen gegen die Feststellungen des Auswärtigen Amtes, dass das Papier und das benutzte Dienstsiegel nicht oder nicht mehr in der iranischen Justiz verwendet werden, hat die Klägerin nicht erhoben. Sonstige Erkenntnisse, dass dies unzutreffend wäre, liegen nicht vor.

Ebenso verhält es sich mit den Angaben zum Aktenzeichen. Nicht nachvollziehbar ist die Einwendung der Klägerin, beim Fehlen der schwarzen Einrahmung auf dem Urteil (unterer Rand) könne es sich um einen Fehler der Kopie handeln, da das Urteil im Original vorliegt und hierauf der Rand fehlt. Soweit die Klägerin meinen sollte, das Urteil sei auf einem fehlerhaften Vordruck erstellt worden, ist dies zwar nicht ausgeschlossen, erscheint aber höchst unwahrscheinlich. Die Behauptung der Klägerin, das Auswärtige Amt sei erkennbar von falschen Tatsachen ausgegangen, indem es zu Unrecht angenommen habe, die Vorladungen und das Urteil seien von derselben Person unterzeichnet worden, ist aus der Luft gegriffen. Die handschriftlichen Paraphen auf den drei Urkunden weichen in Größe und Form so minimal voneinander ab, dass nicht der geringste Anhaltspunkt dafür besteht, sie könnten von verschiedenen Personen stammen. Die Einholung eines graphologischen Gutachtens war daher entbehrlich. Im Übrigen sprechen weitere Gesichtspunkte für die Tatsache, dass die Vorladungen und das Urteil gefälscht sind. Die Klägerin hat bereits am 10. Januar 2006 behauptet, von ihrem Vater erfahren zu haben, dass zwei Vorladungen bzw. eine Benachrichtigung und eine Vorladung vom Gericht für sie gekommen seien. Sie reichte sodann zwei Ladungen ein, die vom 18. Januar 2006 und 12./13. Februar 2006 stammen. Beide datieren somit zu einem späteren Zeitpunkt als die Anhörung der Klägerin. Von diesen Ladungen kann sie zu diesem Zeitpunkt nichts gewusst haben. Es spricht daher viel dafür, dass die Ladungen nach dem Zeitpunkt der Anhörung gefertigt wurden, um das Vorbringen der Klägerin zu stützen, zumal sie zu keinem Zeitpunkt erklärt hat, dass es sich bei den vorgelegten Ladungen nicht um jene handelt, von denen sie in der Anhörung beim Bundesamt berichtet hat, sondern dass es sich um weitere Ladungen handelt. Gegen Letzteres spricht auch, dass die Klägerin immer nur von zwei Ladungen gesprochen hat. Selbst wenn die handschriftlich ausgeführten Jahreszahlen der Ladungen teilweise nicht 1384, sondern 1383 lauten sollten, wofür einiges sprechen könnte, wären sie erst Recht ungeeignet, das Verfolgungsschicksal der Klägerin zu belegen. Abgesehen davon, dass die Ladungen dann in sich unschlüssig wären, weil bei der Ladung, die vom 18. 01. 2005 stammen könnte, eindeutig zum 20. 12. 1384 (11. März 2006) vorgeladen wurde, während bei der Ladung, die eindeutig vom 28. 03. 1384 (18. Januar 2006) datiert, das Datum des Ladungstermins 15. 11. 1383 (4. Februar 2005) lauten würde, bestand im Jahr 1383 kein Verfolgungsanlass, denn das Geschehen, das zu diesen Vorladungen geführt haben soll, fand nach Angaben der Klägerin erst am 23. 08. 1384 (14. November 2005) statt. Zweifel an der Echtheit der eingereichten Unterlagen bestehen überdies, weil die Straftatbestände, die der Klägerin ausweislich des Urteils vom 20. 12. 1384 zur Last gelegt worden sein sollen, die Sanktion der Todesstrafe nicht vorsehen. Die lesbische Liebe wird im iranischen Strafgesetzbuch nicht nach den gleichen Vorschriften behandelt wie Homosexualität unter Männern, sondern ist gesondert

geregelt. Nach Art. 129 Iranisches StGB sind als hadd-Strafe für lesbische Liebe 100 Peitschenhiebe vorgesehen. Nach Art. 130 Iranisches StGB ist die hadd-Strafe beim vierten Mal die Todesstrafe, wenn die lesbische Liebe dreimal wiederholt und jedes Mal die hadd-Strafe verhängt wurde. Im Falle der Klägerin, die nach eigenen Angaben im Iran bis zum Urteil vom 11. März 2006 nicht vorbestraft war, liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Im Urteil selbst wird diese Vorschrift auch nicht angeführt. Vielmehr werden als Rechtsgrundlage für die Sanktionen der Steinigung Art. 74, 79 und 83 Iranisches StGB angeführt. Diese Artikel befassen sich aber mit Beweisregeln und der Strafbarkeit des unerlaubten Geschlechtsverkehrs, der nach der Legaldefinition des Art. 63 Iran. StGB die geschlechtliche Vereinigung eines Mannes mit einer Frau ist. Ein derartiger Sachverhalt wird der Klägerin jedoch nach eigenen Angaben nicht zur Last gelegt. Die Strafbarkeit homosexuellen Verhaltens fällt nicht unter diesen Teil des Iranischen Strafgesetzbuches, wie sich aus der gesonderten Regelung in den Artikeln 108 ff. (für Männer) und in Artikel 127 ff. (für Frauen) ergibt. Es deutet nichts darauf hin, dass die iranischen Gerichte insoweit die gesetzlichen Bestimmungen missachten und lesbische Liebe, die in der patriarchalen Gesellschaft des Iran eher verspottet als verpönt wird (Sylwia Galopin, Iran: Sanktionen bei Verstoß gegen moralische Normen, Seite 11 vom 30. Juni 2007 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe), ebenso behandeln wie die moralisch im Iran besonders geächteten unerlaubten geschlechtlichen Beziehungen zwischen Männern und Frauen. Es spricht somit alles dafür, dass die Klägerin gefälschte Dokumente eingereicht hat, um über den Wahrheitsgehalt ihres Asylvorbringens zu täuschen.

Nach alledem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin nicht aufgrund einer Verfolgung einer lesbischen Beziehung aus dem Iran ausgereist ist.

Der Klägerin drohen auch nicht wegen der geltend gemachten irreversiblen Homosexualität bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Repressalien.

Der Kammer liegen keine speziellen Erkenntnisse über Bestrafungen von Frauen wegen Homosexualität im Iran vor. Auch die Klägerin selbst bezieht sich allein auf Informationen zur Homosexualität von Männern. Insoweit wird im Iran zwar nicht die homosexuelle Neigung von Männern als solche, wohl aber die Vornahme homosexueller Handlungen bestraft (Art. 108 bis 126 StGB [Iran], vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Iran vom 21. September 2006, S. 23 f. und UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran vom Januar 2002). Art. 110 StGB (Iran) sieht dabei als Regelstrafe die Todesstrafe vor. Geringere Strafen sind vorgesehen

für Minderjährige, bestimmte sexuelle Handlungen und für den Fall, dass die vollen Beweisanforderungen für die Todesstrafe nicht erbracht werden können. Gemäß Art. 114 bis 126 des iranischen StGB gelten homosexuelle Handlungen als bewiesen, wenn entweder ein viermaliges Geständnis vor dem Richter abgelegt wird, Zeugenaussagen von vier unbescholtenen Männern vorliegen oder durch Heranziehen des eigenen Richterwissens.

Jedoch besteht ein großer Unterschied zwischen der geschriebenen Rechtslage mit drakonischen Strafdrohungen und der praktischen Rechtswirklichkeit (vgl. Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 15. April 2004 an das Verwaltungsgericht Köln). Verurteilungen nach den einschlägigen Strafvorschriften erfolgen selten. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. Juni 1999 an das Verwaltungsgericht München sind Urteile in den letzten Jahren sehr selten bekannt geworden. Wegen der beträchtlichen Beweislast sei es in der Praxis kaum möglich, eine Verurteilung wegen Begehens homosexueller Handlungen zu erreichen, zumal bei unzureichenden Beweisen die Anzeigenden wegen Verleumdung verurteilt werden können. Auch wenn das Auswärtige Amt sich in seinem Lagebericht vom 21. September 2006 zurückhaltender dahingehend äußert, es sei keine eindeutige Aussage darüber möglich, in welchem Umfang und mit welcher Intensität strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität tatsächlich betrieben werden, ist dem Auswärtigen Amt ausweislich dieses Lageberichts aus jüngerer Zeit kein einziger Fall bekannt, in dem es allein aufgrund der fraglichen Strafvorschriften zu einer Verurteilung gekommen ist (Lagebericht a.a.O., S. 24).

Dies findet seine Entsprechung in der Auskunft von amnesty international vom 5. Juli 2000 an das Verwaltungsgericht München, wonach schon damals zwar die Todesstrafe für Homosexualität (gemeint: wegen Geschlechtsverkehrs unter Männern) im Iran nach wie vor vollstreckt werde. Da die Beweisanforderungen aber sehr hoch seien, dürfte es nur selten zu einer Verurteilung kommen. Es lägen nur wenige Berichte aus jüngerer Zeit über Hinrichtungen aus diesem Grund vor. Benannt werden drei Fälle innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren.

Ebenso stellt der UNHCR in seiner Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller in der Islamischen Republik Iran vom Januar 2002 fest, dass die letzte bekannt gewordene Hinrichtung - durch Steinigung - wegen wiederholter homosexueller Handlungen und Ehebruch im Jahre 1995 stattgefunden habe; jedoch berichteten lokale Zeitungen immer wieder von Hinrichtungen Homosexueller. Im Hinblick auf die Vielzahl von Hinrichtungen und Auspeitschungen im Iran sei nicht auszuschließen, dass Personen aufgrund ihrer Homosexualität getötet oder mit Peitschenhieben bestraft würden, es sei nicht mit erfor-

derlicher Sicherheit festzustellen, dass die homosexuelle Handlungen betreffenden Strafvorschriften nur theoretische Bedeutung hätten. Aufgrund einer fehlenden systematischen Beobachtung der Menschenrechtssituation im Iran könne allerdings nicht bestätigt werden, ob die betroffenen Personen allein aufgrund homosexueller Handlungen verurteilt und hingerichtet worden seien oder ob zusätzliche Anklagen erhoben worden seien. Es komme vor, dass Homosexualität als eine von mehreren Anschuldigungen vorgebracht werde.

Auf gleicher Linie liegt die Feststellung im Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 15. April 2004 an das Verwaltungsgericht Köln, wonach es keine Informationen über Verurteilungen von Homosexuellen wegen homosexueller Handlungen in den letzten drei Jahren gegeben habe; soweit von Verurteilungen berichtet werde, handele es sich um Anklagen wegen anderer, gravierender Verbrechen, wie Vergewaltigung, Mord oder Prostitution; in diesen - wenigen - Fällen scheine also die Homosexualität nicht im Vordergrund zu stehen (ähnlich auch die Mitteilungen des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 1998 und vom 8. Februar 2002, jeweils unter Bezugnahme u.a. auf entsprechende Erkenntnisse des UNHCR).

Nach dem Gutachten des Deutschen Orient-Instituts vom 6. November 2006 an das Verwaltungsgericht Augsburg ist Homosexualität im Iran durchaus verbreitet, müsse aber im Geheimen und im Stillen gelebt werden und dürfe nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden. Solange man sich im Iran an das ungeschriebene Gesetz halte, dass dergleichen „Verfehlungen“ nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürften und dass sie außerhalb des engsten Intimbereichs nicht kommuniziert werden dürften, geschehe im Iran nichts. Das Thema sei im Iran tabu, obgleich es dort nicht wenige Homosexuelle gebe. Es existierten in Teheran bestimmte Treffpunkte für homosexuelle Männer; bestimmte Gesundheitsclubs seien als Treffpunkte für Homosexuelle bekannt; Homosexuelle könnten sich auch in bestimmten Parks und dort an bestimmten Stellen treffen. Auch wenn die Homosexuellenszene Irans naturgemäß nicht allgemein wahrnehmbar sei, wisse eine interessierte Szene, wo man homosexuelle Partner treffen und entsprechende Kontakte aufbauen könne. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Behörden aggressiv gegen Homosexuelle vorgehen. Sicher habe der Machtantritt Ahmedinejads eine gewisse Verschärfung der innenpolitischen Stimmung und auch der Stimmung hinsichtlich der Einhaltung der öffentlichen Moral und Sittlichkeit gebracht, so dass es vielleicht jetzt möglich sei, dass es zu Razzien oder dergleichen eher komme. Bislang aber hätten sich solche Möglichkeiten nicht zu konkreten Informationen verdichtet. Es ergebe sich der Eindruck, dass die Homosexuellen im Iran es schon so einzurichten wüssten, dass sie von den Behörden nicht

drangsaliert würden; umgekehrt gebe es im Moment keine Anhaltspunkte dafür, dass es in letzter Zeit Drangsalierungen oder Verfolgungen gegeben habe, da die einschlägigen Quellen, die im allgemeinen gut organisiert seien und sich durchaus sehr lautstark vernehmbar zu machen verstünden, dies aufgreifen würden (ähnlich bereits das Deutsche Orient-Institut im Gutachten vom 15. April 2004 an das Verwaltungsgericht Köln).

Hieraus folgt, dass die Verfolgung eines irreversibel homosexuellen Mannes, auch wenn er sich schon im Iran in unauffälliger Weise betätigt hatte, im Falle seiner Rückkehr in den Iran nicht beachtlich wahrscheinlich ist (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 20. Oktober 2004 - A 2 B 273/04 - [juris], VGH München, Beschluss vom 7. August 2003 - 14 ZB 03.30924 - [juris], VG Trier, Urt. vom 13. Juli 2006 - 6 K 51/06.TR [juris], VG Düsseldorf, Urteil vom 5. September 2005 - 5 K 6084/04.A - [juris], VG Arnberg, Urteil vom 22. Juli 2005 - 12 K 1706/04.A [juris], VG Darmstadt, Urteil vom 21. Januar 2005 - 5 E 2471/02.A (3) [juris], VG Ansbach, Urteil vom 19. Januar 2004 - AN 3 K 03.30222 - [juris], VG Aachen, Urteil vom 26. Februar 2007 - 5 K 2455/05.A -, VG Berlin, Urteil vom 1. Juni 2007 - VG 38 X 263.06 -; a.A. wohl VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 K 652/01.A).

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Gefährdungslage im Falle weiblicher Homosexualität sei höher einzuschätzen. Im Gegenteil legen die Strafvorschriften der Artikel 129 ff. Iranisches StGB mit ihrer im Vergleich zur männlichen Homosexualität geringeren Bestrafung nahe, dass Frauen einem weniger hohen Gefährdungsrisiko ausgesetzt sind, zumal diese Beziehungen gesellschaftlich weniger geächtet als verpönt sind. Auch der Umstand, dass Verurteilungen von Frauen nicht bekannt geworden sind, spricht gegen die Annahme, Frauen könnten wegen ihrer Homosexualität eher behördlichen Maßnahmen ausgesetzt sein als Männer.

Ein erhöhtes Gefährdungsrisiko ist im Falle der Klägerin auch nicht im Hinblick auf die vielfältige Berichterstattung in den Medien anzunehmen, die im Vorfeld der mündlichen Verhandlung sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen Ländern über das – vermeintliche – Schicksal der Klägerin stattgefunden hat, und der zu ihren Gunsten in Berlin am 6. September 2007 vor dem Amtssitz des Berliner Innensenators durchgeführte Demonstration des Lesben- und Schwulenverbandes. Zwar ist davon auszugehen, dass die iranischen Stellen aufmerksam die Aktivitäten der Exil-Iraner beobachten, insbesondere im Hinblick auf oppositionelle politische Tätigkeiten (vgl. insoweit Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Trier vom 8. Februar 2000) und insoweit auch die Berichterstattung in den Medien verfolgen. Vorliegend fehlen jedoch schon hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass iranische Stellen die Berichterstattung mit der Person der Klägerin

in Verbindung bringen, da der richtige Name der Klägerin zu keiner Zeit erwähnt, sondern ein Pseudonym gewählt wurde. Über den Inhalt der Berichterstattung ist die Klägerin für iranische Stellen ebenfalls nicht zu identifizieren – da wie oben ausgeführt – die angebliche Verurteilung im Iran unglaublich ist. Ebenso wenig ist nach der Auskunftslage die Identifikation einer Person anhand von in den Medien erschienenen Fotografien wahrscheinlich (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 7. Juli 2005 an das VG Neustadt). Dies gilt im Falle der Klägerin umso mehr, als ihr Gesicht jeweils nur ausschnittsweise abgebildet wurde. Die Einholung eines weiteren Gutachtens war daher entbehrlich, zumal anderweitige, dieser Auskunft widersprechende Erkenntnisse weder vorgetragen wurden noch sonst ersichtlich sind.

Aus dem längeren Aufenthalt und der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland erwächst für die Klägerin ebenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung oder die Gefahr von Übergriffen. Den iranischen Stellen ist bekannt und bewusst, dass die Durchführung eines Asylverfahrens häufig die einzige Möglichkeit ist, sich für längere Zeit in Deutschland aufzuhalten. Es kommt vor, dass Rückkehrer am Flughafen festgehalten und nach ihrem Aufenthalt befragt werden. Weitergehende Maßnahmen sind jedoch nicht bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 29. August 2005 und 22. Dezember 2004; die allgemeine Gefährdung von Rückkehrern verneinend auch: OVG Berlin, Beschluss vom 9. September 1997 - 3 N 8.96 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Mai 1997 - A 12 S 1467.95 -; OVG Münster, Urteil vom 16. April 1999 - 9 AA 5338.98 A -; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. Januar 1998 - 2 L 1.95 -; OVG Lüneburg, Urteil vom 26. Oktober 1999 - 5 L 3180.99 -; OVG Bremen, Urteil vom 1. Dezember 1999 - 2 A 5908.98 A -).

Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.